

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wanderungen von hundewandern.de

## 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Die Buchung der Reise kann mündlich, telefonisch, schriftlich per Post, auf dem elektronischen Weg per E-Mail oder anhand des Buchungsformulars im Internet auf der Homepage erfolgen. Mit der Buchung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reiseveranstalter empfiehlt, die Buchung schriftlich vorzunehmen. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Reisebestätigung des Reiseveranstalters zustande.

1.2 Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Der Reisende erhält spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Buchung eine schriftliche Reisebestätigung vom Reiseveranstalter. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Mit Zugang der Reisebestätigung kommt der Reisevertrag wirksam zustande. Die Buchung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

1.3 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.4 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

## 2. Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht bezüglich Fernabsatzverträge findet laut BGB§312 Absatz b Nr. 6 hier keine Anwendung. Der Kunde hat kein Recht auf einen Widerruf.

## 3. Zahlung

3.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Reisende erhält zusammen mit der Reisebestätigung einen Reisepreissicherungsschein. (nur bei mehrtägigen Reisen).

3.2 Aus dem vertraglich vereinbarten Reisepreis ist vom Reisenden eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises aber wenigstens 100 € zu leisten. Die Anzahlung ist sofort mit Zugang der Reisebestätigung und des, bei mehrtägigen Reisen, zugesandten Reisepreissicherungsscheines fällig, zahlbar binnen 5 Tagen ab Datum der Reisebestätigung.

3.3 Die Restzahlung ist 4 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen ( ab 14 Tage vor Abreise) ist die Überweisung des vollen Reisepreises nötig.

## 4. Zahlungsraten

4.1 Zahlung auf Rechnung: der Kunde zahlt die fällige Anzahlung und Restzahlung an das auf der Rechnung angegebene Firmenkonto.

## 5. Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Leistung zurücktreten. Rücktritte haben schriftlich zu erfolgen und werden ab Eingang beim Veranstalter Maßgeblich berücksichtigt. Im Rücktrittsfall verlangt der Organisator Ersatz für seine Aufwendungen und getroffene Vorkehrungen und berechnet eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 10 €.

Der Reiseveranstalter kann gemäß § 651 i, Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn sind es 10 % des Reisepreises
- bis 45 Tage vor Reisebeginn sind es 20 % des Reisepreises
- 44 bis 30 Tage vor Reisebeginn sind es 50 % des Reisepreises
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn sind es 80 % des Reisepreises
- 14 bis 1 Tag vor Reisebeginn sind es 90 % des Reisepreises

5.2 Auf Wunsch des Reisenden nimmt der Reiseveranstalter, soweit möglich und durchführbar, bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchung vor. Für eine Umbuchung werden 25 € in Rechnung gestellt. Änderungen, die später als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu angebenen Bedingungen bei gleichzeitiger Buchung einer anderen Reise durchgeführt werden.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1 Der Reiseveranstalter kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, a.) wenn der Reisende mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder

b.) wenn der Reisende die Pflichten aus dem Reisevertrag verletzt und sich vertragswidrig verhält

6.2 ohne Einhaltung einer Frist

Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Reisende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert und achtet. Sollte der Reisende gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, gibt der Reiseveranstalter dem Reisenden die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten wie Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.

## 7. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist hundewandern.de berechtigt, die Reise bis zu 7 Tage vor Reisebeginn abzusagen. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlung unverzüglich zurück.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch den Reiseveranstalter gekündigt, so kann diese für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch zu bemessende Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 9. Gewährleistung

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Gesamtheit der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu erbringen. Erbringt er die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nicht in der gebotenen Art und Weise, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, sein Abhilfeverlangen an die in den Reiseunterlagen angegebene Stelle zu richten, sonst an die örtliche Reiseleitung, ersatzweise an den jeweiligen Leistungsträger. Der Reiseveranstalter muss für eine mangelfreie Ersatzleistung mit gleichem Nutzen für den Reisenden sorgen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erfordert oder der Fehler nicht aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters stammt.

## 10. Vermittlung von fremden Leistungen

Vermittelt der Reiseveranstalter hundewandern.de ausdrücklich im fremden Namen Reise, Programme oder einzelne Leistungen, so schuldet der Reiseveranstalter hundewandern.de nur die ordnungsgemäße Vermittlung als Reisevermittler, nicht als Veranstalter, und nicht die Leistung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den AGB des jeweiligen Vertragspartners. Die jeweiligen AGB werden dem Kunden per E-Mail oder per Post zu gesendet. Eine vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervortrag betroffen sind oder vereinbarte Beschaffenheiten fehlen. Der Reiseveranstalter hundewandern.de haftet insofern nur für die Vermittlung nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. (vgl. §§675, 631 BGB).

## 11. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm anzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 12. Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a.) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b.) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder für den Reisenden entstehende Schäden, die im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealar Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reiders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## 13. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Körperschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

14.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1 Der Reiseveranstalter wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente. Bitte beachten Sie hier eventuelle mehrtägige Bearbeitungszeiten! Ebenfalls selber verantwortlich ist der Reisende für eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.

15.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15.4 Der Reisende sollte sich über den die Gesundheitsvorschriften hinaus gehenden Infektions- und Impfschutz sowie über andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

## 16. Reisegepäck

16.1 Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer selber zu beaufsichtigen.

16.2 Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck-Versicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

## 17. Versicherungen

Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Reiseversicherungen über uns abzuschließen wie beispielsweise eine Reiserücktrittskostenversicherung und das Reisechutzpaket. Unser Vertragspartner ist die Hanse-Merkur Reiseversicherung AG.

## 18. Körperliche Anforderungen

Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen bei Wanderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände, wie vor allem Wetterbedingungen, stark beeinflusst werden.

## 19. Reiseugschein

Ein bezahlter Reiseugschein ist auf alle Reisen von hundewandern.de anwendbar. Er ist mit schriftlicher Zustimmung des Gutscheinhalters auch auf andere Personen übertragbar. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Der mögliche Restbetrag wird weiter als Reiseugschein geführt. Die Laufdauer ist für ein Jahr vorgesehen. Eine begründete Verlängerung ist jedoch möglich.

## 20. Bilder

Bilder, die während der Reise durch Reiseleiter oder Fotografen gemacht werden, dürfen dem Veranstalter für das Abblenden auf seiner Internetseite, in Katalogen, auf Flyern oder ähnlichem kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollen Bilder dem Veranstalter nicht entgeltfrei zur Verfügung stehen, ist dies bei der Anmeldung dem Veranstalter schriftlich mit zu teilen.

## 21. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reisetilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet. Die Datenschutzbestimmungen können Sie jederzeit auf der Homepage nachlesen. Link zur Datenschutzbestimmung.

## 22. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

## 23. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge.

hundewandern.de

Rabea All | Bruchweg 4 | 32699 Extertal

Tel.: 05262 99614-62 | Fax: 05262 99614-63

info@hundewandern.de | www.hundewandern.de